
29/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

17.08.2012

I n h a l t

	Seite
Verwaltungsvorschrift zu Nr. 3.4 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie - DMRI) vom 27.08.2010 bezüglich der Verteilung von Gemeinkostenzuschlägen (Overhead), programm- bzw. projektbezogenen Pauschalen und Gewinnanteilen aus Drittmittelprojekten (siehe auch zu Nr. 4.1.3 der DMRI)	2

Verwaltungsvorschrift zu Nr. 3.4 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie - DMRI) vom 27.08.2010 bezüglich der Verteilung von Gemeinkostenzuschlägen (Overhead), programm- bzw. projektbezogenen Pauschalen und Gewinnanteilen aus Drittmittelprojekten (siehe auch zu Nr. 4.1.3 der DMRI)

Inhalt

A) Begriffsbestimmungen und Struktur.....	2
B) Aufteilungsmaßstäbe nach Gruppen	3
1. Wirtschaft und Sonstige (wirtschaftliche Tätigkeit).....	3
2. EU – 7. Forschungsrahmenprogramm und Folgeprogramme	3
3. Öffentliche und vergleichbare Förderungen (ohne DFG-Programmpauschale und ohne BMBF-Projektpauschale), sofern sie keine wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Art. 107 AEUV sind	4
4. DFG-Programmpauschale	4
5. BMBF-Projektpauschale.....	4
C) Verwendung der Mittel in den Fakultäten	5
D) Verwendung der Mittel in zentralen Fonds	5

A) Begriffsbestimmungen und Struktur

1. Gemeinkostenzuschläge, programm- bzw. projektbezogene Pauschalen und Gewinnanteile nach Nr. 3.4 i. V. m. Nr. 4.1.3 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 27.08.2010 werden an der BTU Cottbus den folgenden Gruppen zugeordnet:

- Wirtschaft und Sonstige (wirtschaftliche Tätigkeit),
- EU – 7. Forschungsrahmenprogramm und Folgeprogramme,
- Öffentliche und vergleichbare Förderungen,

- DFG-Programmpauschale,
- BMBF-Projektpauschale.

2. Empfänger von Entgelten (Kostenerstattungen) sind wegen ihrer Rolle im Rahmen der Einwerbung, Durchführung, Verwaltung und sonst. Unterstützung von Maßnahmen regelmäßig:

- die projektverantwortliche Struktureinheit (z. B. vertreten durch den Lehrstuhlinhaber, vertreten durch den Leiter der zentralen Einrichtung, vertreten durch den Leiter des sonstigen, DM-einwerbenden Bereiches),
- die Fakultäten (vertreten durch den Dekan),
- die zentralen Fonds (vertreten durch den Kanzler).

3. Berücksichtigungsfähige Entgelte im Sinne dieser VV sind:

- die Gemeinkostenzuschläge,
- die Gewinnanteile,
- die programm- bzw. projektbezogenen Pauschalen und
- die Erstattungen für aus Haushaltsmitteln geleistete indirekte Personalkosten.

4. Die der BTU zentral zufließenden Mittel sollen teils der Deckung zentral anfallender Aufgaben, teils der Förderung von Forschung und Lehre dienen.

5. ¹Entgelte für haushaltsfinanziertes Projektpersonal, die vollständig oder anteilig von Auftraggebern bei wirtschaftlicher Tätigkeit und von Mittelgebern bei bestimmten Förderprogrammen zur Kostenerstattung ausgezahlt werden, stehen grundsätzlich der BTU Cottbus zu. ²Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten des BTU-internen Ablaufes werden diese Entgelte bei der projektverantwortlichen Struktureinheit belassen.

6. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird auf die Umbuchung von Gemeinkostenzuschlägen und Gewinnanteilen von den Projektkonten in den Fällen verzichtet, bei denen der angebotene bzw. vereinbarte Auftragswert ohne Umsatzsteuer unter 1.000 € liegt.

7. ¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 22.06.2012 in Kraft.

²Bei BMBF- und DFG-Projekten werden die nach Mittelabruf vereinnahmten Entgelte für projekt- bzw. programmbezogene Pauschalen

nach den in den Abschnitten B) bis D) bestimmten Maßstäben aufgeteilt.

³Bei Projekten mit wirtschaftlicher Tätigkeit oder solchen mit EU- bzw. öffentlicher Förderung, deren Projektabschluss nach dem 21.06.2012 liegt, werden die in den Abschnitten B) bis D) dargestellten Aufteilungsmaßstäbe auf Gemeinkostenzuschläge, etwaige Pauschalen und Gewinnanteile angewandt.

8. Über unbillige Härten und im Einzelfall entscheidet der Kanzler auf Antrag.

B) Aufteilungsmaßstäbe nach Gruppen

1. Wirtschaft und Sonstige (wirtschaftliche Tätigkeit)

¹Wirtschaftliche Tätigkeiten nach Artikel 107 AEUV und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovationen werden anhand vorliegender Angebote oder Verträge beurteilt. ²Diese werden auf Basis der Vollkostenkalkulation oder zu marktüblichen Preisen erstellt.

³Der anzuwendende Gemeinkostenzuschlag für wirtschaftliche Projekte, wird jährlich ermittelt und ist im Zuge der zu fertigenden Vorkalkulation zu Vollkosten für das jeweilige Projekt anzuwenden.

⁴Die Beträge für den Gemeinkostenzuschlag und Gewinnzuschlag bilden die Bemessungsgrundlage für die Verteilung. ⁵Für jedes Projekt ist eine Vorkalkulation zu Vollkosten einzureichen. ⁶Bei Angeboten/Verträgen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Der Angebots-/Vertragspreis darf nicht unter dem Marktpreis liegen.

Der Angebots-/Vertragspreis muss mindestens die Einzelkosten (die aus Haushalts- oder Drittmitteln geleisteten indirekten Personalkosten, die durch das Projekt finanzierten direkten Personalkosten, die Sachkosten des Projektes, die projektfinanzierten Abschreibungen von Geräten/Anlagen) beinhalten.

⁷Die Summe der vorkalkulierten Anteile aus Gemeinkostenzuschlag und Gewinnzuschlag wird zu

- 50% zu Gunsten der projektverantwortlichen Struktureinheit,

- 5% zu Gunsten der Fakultät, der der Lehrstuhl angehört,

- 45% zu Gunsten des Zentralen Drittmittelfonds „Wirtschaft und Sonstige“ aufgeteilt.

⁸Werden Leistungen zu marktüblichen Preisen angeboten, so werden vom Nettovertragspreis (hilfsweise vom Nettoangebotspreis) 40% als Bemessungsgrundlage für die Summe von Gemeinkosten und Gewinn gesetzt. ⁹Davon werden

- 50% zu Gunsten der projektverantwortlichen Struktureinheit,

- 5% zu Gunsten der Fakultät, der der Lehrstuhl angehört,

- 45% zu Gunsten des Zentralen Drittmittelfonds „Wirtschaft und Sonstige“ aufgeteilt.

¹⁰Führt die projektverantwortliche Struktureinheit das Projekt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Fakultät durch, wird der ausgewiesene Fakultätsanteil dem zentralen Fond „Wirtschaft und Sonstige“ zugeteilt.

2. EU – 7. Forschungsrahmenprogramm und Folgeprogramme

¹Projekte im 7. Forschungsrahmenprogramm, dessen Laufzeit 2013 endet, werden in Anbetracht der geringen Projektzahl und der sehr differenzierten Förderbedingungen der Projektteile nicht in den Regelungsumfang einbezogen.

²Im Vorgriff auf die noch festzulegenden Förderbedingungen des 8. Forschungsrahmenprogramms wird die Aufteilung anhand der Bemessungsgrundlage des zugewandten Gemeinkostenzuschlagsatzes, der vorab um anfallende, nicht anderweitig erstattungsfähige Projektkosten (z. B. nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer, nicht förderfähige Restwerte von angeschafften Wirtschaftsgütern, nicht produktive Stunden) vermindert wurde, zu

- 50% zu Gunsten der projektverantwortlichen Struktureinheit,

- 5% zu Gunsten der Fakultät,

- 45% zu Gunsten des Zentralen Drittmittelfonds „EU-Förderprogramme“

vorgenommen.

³Führt die projektverantwortliche Struktureinheit das Projekt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Fakultät durch, wird der ausgewiesene Fakultätsanteil dem zentralen Fond „EU-Förderprogramme“ zugeteilt.

3. Öffentliche und vergleichbare Förderungen (ohne DFG-Programmpauschale und ohne BMBF-Projektpauschale), sofern sie keine wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Art. 107 AEUV sind

¹Bei Projektzuwendungen der öffentlichen Hand und vergleichbarer Förderer (z. B. DBU, AiF) können Gemeinkostenzuschläge und projekt- bzw. programmbezogene Pauschalen enthalten sein. ²Nicht erstattungsfähige Projektkosten sind zunächst - soweit nicht anderweitig finanzierbar - aus den Gemeinkostenzuschlägen und projekt-/programmbezogenen Pauschalen zu decken.

³Die Aufteilung erfolgt anhand der Bemessungsgrundlage des Entgelts für Gemeinkosten bzw. für Pauschalen, welches vorab um anfallende, nicht anderweitig erstattungsfähige Projektkosten (z. B. nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer, nicht förderfähige Restwerte von angeschafften Wirtschaftsgütern, nicht produktive Stunden) vermindert wurde, zu

- 50% zu Gunsten der projektverantwortlichen Struktureinheit,

- 5% zu Gunsten der Fakultät,

- 45% zu Gunsten des Zentralen Drittmittelfonds „Öffentliche Förderprogramme“.

⁴Führt die projektverantwortliche Struktureinheit das Projekt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Fakultät durch, wird der ausgewiesene Fakultätsanteil dem zentralen Fond „Öffentliche Förderprogramme“ zugeteilt.

4. DFG-Programmpauschale

¹Die Bemessungsgrundlage für die Verteilung bildet das zum Ausgleich von Gemeinkosten von der DFG zugewandte Entgelt in Form der DFG-Programmpauschale.

²Die DFG-Programmpauschale wird zu

- 50% zu Gunsten der projektverantwortlichen Struktureinheit,

- 5% zu Gunsten der Fakultät,

- 45% zu Gunsten des Zentralen Drittmittelfonds „DFG-Programmpauschale“

aufgeteilt.

³Führt die projektverantwortliche Struktureinheit das Projekt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Fakultät durch, wird der ausgewiesene Fakultätsanteil dem zentralen Fond „DFG-Programmpauschale“ zugeteilt.

⁴Die projektverantwortliche Struktureinheit kann frei über die Mittel im Rahmen der DFG-Richtlinien, jedoch nicht für das geförderte Projekt, verfügen.

⁵Der PK-Beschluss 4/1 - 17.07.2008 ist letztmalig auf bis zum Ablauf des 21.06.2012 stattgefundenen Mittelflüsse anzuwenden und ist mit PK-Beschluss am 05.07.2012 aufgehoben.

5. BMBF-Projektpauschale

¹Hochschulen erhalten für vom BMBF geförderte Forschungsvorhaben eine Projektpauschale für vom Projekt in Anspruch genommene Infrastruktur oder für nicht als Projektpersonal abrechenbares Personal.

²Die Projektpauschale muss analog zur Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verwendet werden (vgl. Nr. 1.4 ANBest-P). ³Da es sich um eine Pauschale handelt, stellt bereits die Umbuchung der Mittel vom Projektkonto auf ein Konto, das die Ausgaben für indirekte Projektkosten umfasst, eine Verwendung dar. ⁴Für die Ausgaben, die unter die Projektpauschale fallen, ist kein Einzelnachweis erforderlich. ⁵Die Hochschulen müssen jedoch im Verwendungsnachweis eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Projektpauschale abgeben. ⁶Aus den Beleglisten zum Zwischen- und Verwendungsnachweis muss die zweckentsprechende Verwendung durch einen entsprechenden Buchungsvorgang dokumentiert werden.

⁷Die Projektpauschale muss im Gesamtfinanzierungsplan beantragt werden.

⁸Bemessungsgrundlage für die Verteilung bildet das zum Ausgleich von Ausgaben für indirekte Projektkosten zugewandte Entgelt in Form der BMBF-Projektpauschale.

⁹Die BMBF-Projektpauschale wird zu

- 50% zu Gunsten der projektverantwortlichen Struktureinheit,

- 5% zu Gunsten der Fakultät,

-45% zu Gunsten des Zentralen Drittmittelfonds „BMBF-Projektpauschale“

aufgeteilt.

¹⁰Führt die projektverantwortliche Struktureinheit das Projekt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Fakultät durch, wird der ausgewiesene Fakultätsanteil dem zentralen Fond „BMBF-Projektpauschale“ zugeteilt.

C) Verwendung der Mittel in den Fakultäten

Unter der Verantwortung des Dekans werden die Mittel aus Gemeinkostenzuschlägen, Gewinnanteilen und Pauschalen zweckgerichtet und termingerecht nach den Bedingungen der Mittelgeber (insbes. bei DFG und BMBF) zur Sicherung und Förderung von Lehre und Forschung in der Fakultät eingesetzt.

D) Verwendung der Mittel in zentralen Fonds

1. Unter der Verantwortung des Kanzlers werden die Mittel aus Gemeinkostenzuschlägen, Gewinnanteilen und Pauschalen zweckgerichtet und termingerecht nach den Bedingungen der Mittelgeber (insbes. bei DFG und BMBF) zur Sicherung von Lehre und Forschung in der Fakultät eingesetzt.

2. Grundsätzlich gelten für alle Fonds (Wirtschaft und Sonstige, EU-Förderprogramme, Öffentliche Förderprogramme, DFG-Programmpauschale, BMBF-Projektpauschale) bei der Verwendung der Mittel folgende Aufteilungsmaßstäbe:

20% der dem einzelnen Fond zur Verfügung gestellten Mittel bilden den Innovationsanteil, der zur Förderung bzw. Anschubfinanzierung neuer Projekte unter Beachtung ggf. vorhandener Zweckbindungen und Anforderungen der Mittelgeber zu verwenden ist.

80% der dem einzelnen Fond zur Verfügung gestellten Mittel bilden den Infrastruktur- und Wagnisausfallanteil. Mit diesen Mitteln erfolgt insbesondere die (Teil-)Finanzierung von infrastrukturellen Aufgaben wie z. B. Drittmittelverwaltung, zentrales Beschaffungswesen, Personalverwaltung, Prüfaufgaben der Innenrevision, Aufgaben im Zuge der EU-Trennrechnung oder Gebäudemanagement/-unterhalt. Fondgebundene Ausgleichsmaßnahmen für Wagnisausfälle werden erst nach Einzelfallprüfung und nach Ausschöpfen der Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Projekt und aus sonstigen frei verfügbaren Drittmitteln ganz oder teilweise, ggf. zeitlich gestaffelt, erwogen.